



Ausführungsverordnung zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

für die

Einwohnergemeinde

Twann-Tüscherz

beschlossen durch den Gemeinderat am 7. Juni 2011
Änderungen durch den Gemeinderat beschlossen am 2. Juli 2012
am 11. Dezember 2015 am 09. Dezember 2016 am 13. November 2017 am 09. September 2019
am 14. Dezember 2020 am 22. März 2021

Der Gemeinderat Twann-Tüscherz erlässt gestützt auf Art. 8 des Reglements über das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 20.06.2011 folgende Ausführungsverordnung:

Grundsatz **Artikel 1**
¹Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen des geltenden Reglements über das Parkieren auf öffentlichem Grund die Art und Parkraumbewirtschaftung. Er legt die verschiedenen Parkzonen der bewirtschafteten Parkplätze auf öffentlichem Gemeindegebiet und die gültigen Tarife in einem Anhang zu dieser Verordnung fest.

Angebote ²Die Gemeinde bietet neben Stundenparkplätzen auch Dauerparkkarten für weiss markierte Parkplätze sowie feste, dauervermietete, gelb markierte Parkplätze an.

DAUERPARKKARTEN

Artikel 2

Handhabung ¹Als Dauerparkkarten gelten Tages-, Mehrtages-, Monats-, Halbjahres- und Jahresparkkarten, welche während der Gültigkeitsdauer auf den weiss markierten Parkfeldern im Gemeindegebiet Twann-Tüscherz gelten. Ausnahmen sind auf der Rückseite der Parkkarte aufgelistet.

² Die Dauerparkkarte ist übertragbar.

³ Beim Bezug einer Halbjahresparkkarte werden fünf Monate verrechnet.

⁴ Beim Bezug einer Jahresparkkarte werden zehn Monate verrechnet.

⁵ Wer eine Dauerparkkarte bezieht, wird darauf hingewiesen, dass temporäre Signalisationen zu berücksichtigen sind. Auf Wunsch wird ein Exemplar des Reglements über das Parkieren auf öffentlichem Grund abgegeben.

Benützer öffentlicher Verkehr

⁶ Auswärtige Bahnbenützer können gegen Vorweisen eines gültigen Monats- oder Jahresabonnements der öffentlichen Verkehrsmittel bei der Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz eine Dauerparkkarte gemäss Art. 4 Abs. 4 des Reglements beziehen.

Carparkplätze

⁷ In besonderen Fällen entscheidet die Verwaltung über die Abgabe von Tageskarten.

Bearbeitungsgebühr

Artikel 3
Wird eine Parkkarte zurückgegeben, so wird die Parkkartengebühr für die nicht in Anspruch genommenen ganzen Monate zurückerstattet, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 30.00 und dem/den gratis Monat/en.

Verkaufsstellen

Artikel 4

¹ Die Parkkarten werden während den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Twann-Tüscherz verkauft.

² Andere Verkaufsstellen können ermächtigt werden, blanko 24- Stundenkarten und Dreitageskarten zu verkaufen.

Gebührenerlass

Artikel 5

Auf Gesuch hin kann, mit der Begründung von prekären finanziellen Verhältnissen oder Bauprojekten der Gemeinde, die Verwaltung in Absprache mit dem Gemeindepräsidium sowie dem Departementsvorstand Wirtschaft, Umwelt und öffentliche Sicherheit oder dem Departementsvorstand Soziales einen Teilerlass oder vollständigen Erlass der Gebühren für Dauerparkkarten verfügen.

DAUERVERMIETETE PARKPLÄTZE

Warteliste dauervermietete Parkplätze

Artikel 6

¹Dauervermietete Parkplätze werden nach Eingang auf der Warteliste vergeben. Die Aufnahme in die Warteliste erfolgt auf Antrag.

²Gelbe dauervermietete Parkplätze werden vorrangig an Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Twann-Tüscherz oder an Unternehmen mit Geschäftssitz in der Gemeinde vermietet.

^{3a}Ausnahme: Gelbe dauervermietete Parkplätze der Alten Staatsstrasse in Alfermée werden nur an Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Twann-Tüscherz oder an Unternehmen mit Geschäftssitz in der Gemeinde vermietet. Liegenschaftsbesitzende gelten nicht als Unternehmen.

^{3b}Für die Vergabe der in beschränkter Zahl vorhandenen Parkplätzen auf der Alten Staatsstrasse in Alfermée besteht eine Sonderregelung:

- Für diesen Standort werden auf der Warteliste nur Anträge von Bewohnerinnen und Bewohner von Alfermée berücksichtigt.
- Bewohnerinnen und Bewohner vom Oberdorf in Alfermée, für deren Haushalt/Wohnung an diesem Standort noch kein gelber dauervermieteter Parkplatz bereitgestellt werden konnte, haben an diesem Standort auf der Warteliste Vorrang.

Untermiete

Artikel 7

Der gemietete Parkplatz darf weder unentgeltlich noch gegen Entschädigung an Drittpersonen zum Gebrauch überlassen werden

Übertragung von dauervermieteten Parkplätzen

Artikel 8

Bei Todesfall eines Parkplatzmieters oder -mieterin kann dieser Platz an den Lebenspartner überschrieben werden, jedoch nur wenn dieser Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz hat.

Artikel 9

Ein Verstoß gegen diese Ausführungsverordnung zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund, sowie das Nichtbezahlen des Mietzinses kann die sofortige Auflösung des Mietvertrages zur Folge haben.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese überarbeitete Ausführungsverordnung sowie die Anhänge I, II und III treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Genehmigung

Die Ausführungsverordnung zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz sowie Anhang I (Parkzonen) und Anhang II (Gebührenansätze) sind vom Gemeinderat Twann-Tüscherz am 7. Juni 2011 genehmigt worden.

2513 Twann, 7. Juni 2011

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ



Alfred Schweizer
Gemeindepräsident



Christophe Campiche
Gemeindeschreiber

Anpassung Ausführungsverordnung, 2. Juli 2012

Gestützt auf Art. 8 des Reglements über das Parkieren auf öffentlichem Grund hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 2. Juli 2012 die vorliegende Ausführungsverordnung überarbeitet: Neu sind mit Einfügung von Art. 4 die Verkaufsstellen definiert. Ausserdem wurden in Anhang II, Gebührenansätze, die Tarife innerhalb des geltenden Gebührenrahmens angepasst.

Anpassung Ausführungsverordnung, 11. Dezember 2015

Gestützt auf Art. 8 des Reglements über das Parkieren auf öffentlichem Grund hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 11. Dezember 2015 die vorliegende Ausführungsverordnung überarbeitet: Ergänzung und Anpassung von Anhang II Gebührenansätze (vermietete Parkplätze mit Absperrvorrichtung).

Anpassung Ausführungsverordnung, 09. Dezember 2016

Gestützt auf Art. 8 des Reglements über das Parkieren auf öffentlichem Grund hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 09. Dezember 2016 die vorliegende Ausführungsverordnung überarbeitet: Ergänzung und Anpassung von Artikel 5, Anhang I Parkzonen, sowie neu Anhang III Berechtigung zum Parkieren auf Ausweichstellen die zur Rebbewirtschaftung dienen.

Anpassung Ausführungsverordnung, 13. November 2017

Gestützt auf Art. 8 des Reglements über das Parkieren auf öffentlichem Grund hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 13. November 2017 die vorliegende Ausführungsverordnung überarbeitet: Ergänzung und Anpassung von Anhang II Gebührenansätze (Zentrale Parkuhr pro Stunde und 24-Stundenkarte).

Anpassung Ausführungsverordnung, 09. September 2019

Gestützt auf Art. 8 des Reglements über das Parkieren auf öffentlichem Grund hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 09. September 2019 die vorliegende Ausführungsverordnung überarbeitet: Ergän-

zung und Anpassung von Anhang I Parkzonen (Wingreis am Strandweg, gelbe Parkfelder Dauervermietung und weisse Parkfelder).

Anpassung Ausführungsverordnung, 14. Dezember 2020

Gestützt auf Art. 8 des Reglements über das Parkieren auf öffentlichem Grund hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 14.12.2020 die vorliegende Ausführungsverordnung überarbeitet: Ergänzung Dauervermietete Parkplätze.

Anpassung Ausführungsverordnung, 22. März 2021

Gestützt auf Art. 8 des Reglements über das Parkieren auf öffentlichem Grund hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 14.12.2020 die vorliegende Ausführungsverordnung überarbeitet: Ergänzung Dauervermietete Parkplätze Abs 3a. Ergänzung Anhang I Parkzone, mit "Wohnmobile /Camper von 20.00 – 10.00 Uhr und im Anhang II Gebührensätze, mit CHF 5.00 für Gesellschaftswage, Wohnmobile und Camper.

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TUESCHERZ

Twann, 30. März 2021

Margrit Bohnenblust
Gemeindepräsidentin

Bernhard Demmler
Geschäftsleiter

Anhang I, Parkzonen

Parkzone	Parkregime
Generell	Auf nicht markierten oder hier nicht aufgeführten Plätzen gilt Parkverbot, ausser mit Spezialbewilligung gemäss Anhang III
Ortsteil Twann	
Kleintwann	Parkverbot Parkieren nur auf gelb markierten privaten Plätzen möglich
Tannenplatz	gelbe Parkfelder Dauervermietung weisse Parkfelder für PW weisse Parkfelder für Gesellschaftswagen, sowie Wohnmobile/Camper von 20.00 – 10.00 Uhr.
Bahnhofplatz	weisse Parkfelder
Bahnhofplatz Nord	Blaue Zone Die grün markierten Plätze für Elektrofahrzeuge in der Blauen Zone dürfen nur während dem Ladevorgang benutzt werden. weisse Parkfelder
Moos	Parkverbot Parkieren nur auf gelb markierten privaten Plätzen möglich
Dorfgasse	Parkverbot Parkieren nur auf gelb markierten privaten Plätzen
Rostelen	gelbe Parkfelder Dauervermietung weisse Parkfelder
Wingreis	gelbe Parkfelder Dauervermietung weisse Parkfelder
Wingreis am Strandweg	gelbe Parkfelder Dauervermietung Weisse Parkfelder
Burg (Sportplatz)	keine Parkfelder markiert mit Parkscheibe auf drei Stunden beschränkt, sonst mit Parkkarte
mittleri und oberi Chros (entlang Twannbergstrasse)	keine Parkfelder markiert mit Parkscheibe auf drei Stunden beschränkt, sonst mit Parkkarte
Twannberg	die gelb markierten Parkfelder werden

nicht bewirtschaftet

Ortsteil Tüscherz

Entlang A5 West

Blaue Zone

Bahnhofareal

weisse Parkfelder

Zone 30

Blaue Zone
weisse Parkfelder

Begegnungszone

gelbe Parkfelder Dauervermietung

Oberdorf Tüscherz

gelbe Parkfelder Dauervermietung
weisse Parkfelder, nur mit Parkkarte

Ortsteil Alfermée

Achere (Pt. 502)

weisse Parkfelder, nur mit Parkkarte

Bielweg

Blaue Zone

Gaichtstrasse

weisse Parkfelder

alte Staatsstrasse

gelbe Parkfelder Dauervermietung
weisse Parkfelder

Seecafé

Blaue Zone

Funtelen

gelbe Parkfelder Dauervermietung
Blaue Zone

Ausstellplätze im Rusel

Parkverbot (Kontrolle Kanton)

Schlössli

gelbe Parkfelder Dauervermietung
Blaue Zone
Weisse Parkplätze

Vingelz (Eingang Wald)
Cornemuse

keine Parkfelder markiert, gebührenpflichtig mit Ticket
Parkkarten Gemeinde ungültig

Anhang II, Gebührenansätze

Parkregime	Gebührenregelung
Blaue Zone	die blaue Zone gilt an 7 Tagen pro Woche Parkkarten Gemeinde ungültig
weisse Parkfelder mit Automaten	die Gebührenpflicht gilt an 7 Tagen pro Woche von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr Die Gebühren können auch bargeldlos mit Parkingpay, Easypark oder Twint bezahlt werden.
weisse Parkfelder ohne Automaten	die Gebührenpflicht gilt an 7 Tagen während 24 Stunden
Zentrale Parkuhr	pro Stunde CHF 1.50 für PW pro Stunde CHF 5.00 für Gesellschaftswagen, Wohnmobile und Camper 24-Stunden- karte CHF 9.00 inklusive MwSt. Dreitageskarte CHF 18.00 inklusive MwSt. Wochenkarte CHF 28.00 inklusive MwSt. Parkkarten CHF 40.00 pro Monat inklusive MwSt. CHF 200.00 für 6 Monate inklusive MwSt. CHF 400.00 für 12 Monate inklusive MwSt.
vermietete Parkplätze	ohne Absperrvorrichtung: Mietgebühr CHF 270.00 für 6 Monate inklusive MwSt. Mietgebühr CHF 540.00 für 12 Monate inklusive MwSt, mit Absperrvorrichtung: Mietgebühr CHF 300.00 für 6 Monate inklusive MwSt. Mietgebühr CHF 600.00 für 12 Monate inklusive MwSt.

Anhang III, Spezialbewilligungen

Parkerlaubnis	Berechtigung zum Parkieren auf Ausweichstellen die zur Rebbewirtschaftung dienen
Anspruchsberechtigte	Rebbauern, die eine Fläche bis zu 1ha bewirtschaften, sind berechtigt zum Bezug von 1 Parkkarte. Rebbauern, die eine Fläche von 1-2ha bewirtschaften, sind berechtigt zum Bezug von 2 Parkkarten. Rebbauern, die eine Fläche von mehr als 2ha bewirtschaften, sind berechtigt zum Bezug von 3 Parkkarten.
Handhabung	Die Anspruchsberechtigungen werden auf Anweisung des zuständigen Gemeinderatsmitglieds periodisch überprüft.